



# **Verein Stay a while**

**... weil Menschen uns wichtig sind**

## **Statuten**

Der Einfachheit halber wird hier die männliche Formen verwendet, selbstverständlich gilt sie gleichwertig für weibliche Personen.

### **Kontakt**

Stefan Ehrenguber (Präs), alte Bernstrasse 49, 3075 Rüfenacht  
staw@gmx.ch, [www.stayawhile.ch](http://www.stayawhile.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

- I Name / Sitz
- II Vereinszweck
- III Mitgliedschaft
- IV Mittel und Haftung
- V Organisation
  - A Mitgliederversammlung
  - B Vorstand
  - C Kontrollstelle
- VI Rechnungsabschluss
- VII Fusion oder Auflösung des Vereins
- VIII Schlussbestimmungen

### **I Name / Sitz**

- Art. 1** Unter dem Namen „Verein Stay a while“ besteht ein Verein mit Sitz in Worb.  
In Ergänzung zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen nach Art. 60 ff des ZGB.

### **II Vereinszweck**

- Art. 2** Gegründet mit dem Ziel, präventiv jugendliche Suchtgefährdete anzusprechen, verfolgt der Verein ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist konfessionell neutral auf christlicher Basis.
- a) Er unterstützt, fördert, gründet oder betreibt sozial-diakonische Projekte in der Region Worb.
  - b) Er bietet sich auch als Dach und Gefäss für gemeinsame Aktivitäten verschiedener christlicher Gemeinden im Raum Worb an.
  - c) Er engagiert sich in Sinnfindung, Prävention, Begleitung und Integration von Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

### **III Mitgliedschaft**

- Art. 3 Mitglieder des Vereins sind:**
- a) Natürliche Personen (Einzel oder Ehepaare)
  - b) Juristische Personen (Kollektivmitglieder)

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- Art. 4**
- 1) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.
  - 2) Aufnahmegesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
  - 3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
  - 4) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

#### **IV Mittel und Haftung**

- Art. 5**
- 1) Der Verein finanziert sich durch:
    - a) Mitgliederbeiträge
    - b) Erträge aus Vereins- und Projektarbeiten
    - c) Gönnerbeiträge (Sponsoring)
    - d) Spenden, Legate und andere Zuwendungen
  - 2) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner oder aller Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Vereins sind ausgeschlossen.

#### **V Organisation**

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind**
- A) die Mitgliederversammlung
  - B) der Vorstand
  - C) die Kontrollstelle (Rechnungsrevision)

#### **A Mitgliederversammlung**

##### **Art. 7 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- b) Wahl / Abwahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Statutenänderungen
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- f) andere ihr statutarisch ausdrücklich vorbehaltene Befugnisse.

##### **Art. 8 Einberufung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt.
- 2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Begehren von 20 Prozent sämtlicher Mitglieder
- 3) Die Einladung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste 21 Tage im Voraus.
- 4) Die Eingabefrist für Traktanden beträgt sechs Wochen im Voraus.

##### **Art. 9 Beschlussfassung**

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der Stimmenden.
  - a) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
  - b) Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird statt einer offenen eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.
- 2) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.
- 3) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach Art. 17

## **B Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Mitgliedern.  
Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Kassier auch als Nicht-Vorstandsmitglied amten. In diesem Fall wird der Kassier von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder – mit Ausnahme des Präsidenten – können durch den Vorstand ersetzt werden. Die Berufungen müssen an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 4) Die Demission eines Vorstandsmitgliedes ist mindestens drei Monate vor dem Rücktritt dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- 5) Eine Konzentration der Rücktritte ist zu vermeiden.

### **Art. 11 Einberufung**

- 1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten) so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

### **Art. 12 Beschlussfassung**

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt durch offenes, einfaches Handmehr.
- 2) Der Vorstand kann auch über digitale Medien gültige Beschlüsse fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall einverstanden sind.

### **Art. 13 Aufgaben**

- 1) Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nach den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
  - b) den Vollzug ihrer Beschlüsse
  - c) das Vertreten des Vereins nach aussen
  - d) die Führung der laufenden Geschäfte
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte an Ausschüsse, Kommissionen oder Fachpersonen auch ausserhalb des Vorstandes zur Bearbeitung zu übertragen.

### **Art. 14 Vertretungsbefugnis**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:  
Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien.  
Aktuar/Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

## **C Kontrollstelle**

### **Art. 15**

- 1) Die Rechnung wird von zwei Revisoren, welche nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, jährlich geprüft.
- 2) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3) Eine Demission ist mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

4) Die Rechnungsrevisoren verfassen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit. Sie sind berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

#### **VI Rechnungsabschluss**

**Art. 16** Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **VII Fusion oder Auflösung des Vereins**

**Art. 17** 1) Zu einem Beschluss über die Fusion oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
2) Eine Fusion kann nur mit einer Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt mit Sitz in der Schweiz, erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt mit Sitz in der Schweiz.  
Der Entscheid obliegt auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung.

#### **VIII Schlussbestimmungen**

**Art. 18** Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2018 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Barbara Göttler

Gertrud Trittbach